



## Zweck

### Artikel 1

<sup>1</sup> Die Kirche ist ein Ort der Besinnung und der Einkehr. Der Kirchenraum eignet sich deshalb nicht für alle Arten von Darbietungen und verlangt entsprechendes Benehmen.

<sup>2</sup> Die kirchlichen Räume dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde Wohlens.

<sup>3</sup> Weitere Anlässe werden in nachstehender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Kasualien auswärtiger Kirchgemeinden
2. Regionale und überregionale kirchliche Anlässe
3. Konzerte/Aufführungen von Organisationen aus unserer Gemeinde
4. Konzerte/Aufführungen von Organisationen ausserhalb unserer Gemeinde

<sup>4</sup> Raumreservierungen für nicht kirchliche Anlässe in Festzeiten (Passion bis Ostern, Ewigkeitssonntag, Advent bis Weihnachten sowie Konfirmationen) können erst sechs Monate vor dem gewünschten Termin bestätigt werden.

## Betriebskommission

### Artikel 2

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat wählt eine Betriebskommission von 3 bis 5 Mitgliedern. Einsitz darin haben von Amtes wegen die Sigristin, Organistin, Pfarrerin Kreis Wohlens und bei Bedarf ein Mitglied des Kirchgemeinderates.

## Anfragen

### Artikel 3

<sup>1</sup> Anfragen für die Benützung der kirchlichen Räume werden durch die Sigristin der Kirche Wohlens entgegengenommen und an die Betriebskommission weitergeleitet.

<sup>2</sup> Bei Unstimmigkeiten entscheidet abschliessend der Kirchgemeinderat.

## Durchführung eines Anlasses

### Artikel 4

<sup>1</sup> Die Veranstaltung muss spätestens einen Monat vor der Durchführung schriftlich vereinbart sein.

<sup>2</sup> Wünsche und Zeitpunkt bezüglich vorherigem Anliefern und Aufstellen von Soloinstrumenten (z.B. Konzertflügel) Podium, Beleuchtung, zusätzlicher Bestuhlung, usw., sind in der schriftlichen Bestätigung zu regeln.

<sup>3</sup> Benutzerzeiten für Proben und Hauptveranstaltung sind in der Bestätigung ebenfalls genau festzulegen.

<sup>4</sup> Für das möglichst rasche Wegräumen zusätzlicher Installationen nach dem Anlass trifft der Veranstalter mit der Sigristin die nötigen Absprachen.

<sup>5</sup> Das Rauchen in Kirche und Kirchgemeindehaus ist verboten.

<sup>6</sup> Auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

<sup>7</sup> Die Räume und WC-Anlagen sind zu den vereinbarten Zeiten sauber geputzt und aufgeräumt zu hinterlassen, so dass diese ohne weiteres wieder benutzt werden können.

<sup>8</sup> Die Werbung für den Anlass ist Sache des Veranstalters.

## Benützer

### Artikel 5

<sup>1</sup> **Gebührenfrei** sind

- Veranstaltungen der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisationen;
- Schulfeiern (1x pro Jahr und Schule) der Einwohnergemeinde Wohlen;
- Hochzeiten, d.h. Kirche, Sigristinnen- und Orgeldienst für Angehörige unserer Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> **Halbe Tarife**

Die halben im Anhang festgelegten Tarife sind zu entrichten für (Zuschläge gemäss Tarifordnung ohne Reduktionen):

- Anlässe, sofern ein Eintrittsgeld erhoben und ein Reingewinn erzielt wird, der einem kirchlichen Werk zukommt oder für einen wohltätigen Zweck bestimmt ist;
- die übrigen Anlässe der Schulen (vgl. Absatz 1);
- sämtliche Anlässe wohltätiger und gemeinnütziger Organisationen;
- Konzerte einheimischer Orchester (die Vereinsadresse und das Probelokal müssen in der Gemeinde Wohlen sein).
- Ortsansässige

<sup>3</sup> Hochzeiten

- Für Hochzeiten von auswärtigen Paaren mit einem Bezug zu unserer Kirchgemeinde (Konfirmation in Wohlen, Eltern wohnen in der Gemeinde) sind Kirche und Sigristinnendienst gratis. Die übrigen Dienstleistungen werden nach Tarif und der Orgeldienst direkt mit der Organistin abgerechnet.
- Hochzeiten auswärtiger Paare sind auf 6 pro Jahr begrenzt.
- Für freikirchliche Hochzeiten gelten separate Bestimmungen, welche bei der Sigristin erhältlich sind.

<sup>4</sup> Die **vollen Tarife** und die effektiv aufgewendeten Stunden der Sigristinnen und anderer Hilfspersonen werden für die übrigen nicht kirchlichen Veranstaltungen in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Die Betriebskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine teilweise oder gänzliche Erlassung der Tarife beschliessen.

## Tarife

### Artikel 6

<sup>1</sup> Für die Benützung der Kirche oder des Kirchgemeindehauses durch Dritte wird ein Pauschalbetrag erhoben. Die Höhe der Tarife ist in einem separaten Anhang festgelegt.

<sup>2</sup> Der Pauschalbetrag umfasst folgende Positionen:

- für den Raum übliche Bestuhlung;
- Heizung (ungeachtet der Jahreszeit);

- Licht (ungeachtet der Tageszeit);
- Putzmaterial.

<sup>3</sup> Von den Benützern sind zusätzlich zu entschädigen:

- Küchenbenutzung
- Veränderung der üblichen Bestuhlung
- Aufstellen und Benutzung mobiler Podien
- Benutzung technischer Apparate
- Benutzung von Musikinstrumenten
- administrative Kosten
- Die Rechnungsstellung für den Orgeldienst bei auswärtigen Hochzeiten erfolgt direkt durch die Organistin.

<sup>4</sup> Die Wiederherstellung der ursprünglichen Bestuhlung und die Entsorgung gehen zulasten des Benützers.

<sup>5</sup> Verursacht die Veranstaltung einen besonderen Aufwand an Putz- und/oder Aufräumarbeiten, wird dies nach den geltenden Stundenansätzen der Sigristin besonders in Rechnung gestellt.

## **Annulation** Artikel 7

Bei Annulation eines Anlasses sind folgende Gebühren geschuldet:  
0 – 21 Tage vorher 100%, 22 – 60 Tage vorher 50%, in jedem Fall 10% der Mietgebühr, mindestens aber Fr. 20.--.

## **Proben** Artikel 8

<sup>1</sup> Im Pauschalbetrag ist die Raumbenutzung für eine Probe eingeschlossen.

<sup>2</sup> Für zusätzliche Proben vor einer Veranstaltung wird die Hälfte der Pauschal-  
tarife in Rechnung gestellt.

## **Dauer- benützung** Artikel 9

<sup>1</sup> Für Dauermieten oder häufig und regelmässig wiederkehrende Veranstaltungen kann der Kirchgemeinderat einen besonderen Tarif festlegen.

<sup>2</sup> Für regelmässige Benutzung ist jährlich auf Jahresbeginn ein neues Gesuch zu stellen.

## **Haftung** Artikel 10

<sup>1</sup> Für verursachte Schäden haftet der Benutzer. Sie sind der Sigristin unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup> Für Diebstahl kann die Kirchgemeinde Wohlens keine Haftung übernehmen.

## **Tarifan- passungen** Artikel 11

<sup>1</sup> Die im Anhang festgelegten Tarife werden durch den Kirchgemeinderat periodisch angepasst.

**Inkraft-  
tretung**

Artikel 12

Diese Benutzungsordnung trat auf den 1. August 1996 in Kraft. Ergänzungen erfolgten im März 1998, im Juni 2004 und per Januar 2011.

Für den Kirchgemeinderat

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. J. Germann

sig. Ch. Hofmann